

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den jeweiligen Besonderen Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Während der Allgemeine Teil (A) bei jedem Geschäft Anwendung findet, sind die Besonderen Bedingungen (B, C) nur im Rahmen des jeweiligen schuldrechtlichen Grundgeschäfts anwendbar.
- (2) Die den Bedingungen zugrunde gelegten Definitionen der Begriffe Verbraucher und Unternehmer ergeben sich aus den §§ 13, 14 BGB. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- (3) Sofern Unternehmer nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln, kommen ihnen ebenfalls die für Verbraucher bestimmten Rechte zugute und sie gelten als Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen unserer Kunden werden, selbst in Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der Kunde sein verbindliches Vertragsangebot.
- (2) Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot schriftlich, elektronisch oder durch Übersendung der bestellten Ware innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

3. Eigentumsvorbehalt

- (1) Ist der Kunde Verbraucher, so behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer und stehen wir in laufender Geschäftsverbindung zueinander, so behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Für den Fall der Übersicherung steht dem Unternehmer ein Freigabeanspruch nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu (BGH GS NJW 98, 671 ff.).
- (3) Ist der Kunde Unternehmer, so ist dieser berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und Auftrag für uns. Erfolgte eine Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware von Unternehmern mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

4. Fälligkeit, Verzug

- (1) Alle Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- (2) Der Verbraucher hat während des Verzugs, dessen Eintritt sich nach § 286 BGB richtet, die Geldschuld in Höhe von 5 %, der Unternehmer in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns das Recht vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Zur Absicherung des Kreditrisikos behalten wir uns vor, die erbetene Lieferung nur gegen Vorkasse durchzuführen.
- (2) Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
- (3) Ist der Käufer Unternehmer geht das Risiko und die Gefahr der Versendung über, sobald die Ware von uns an den beauftragten Logistikkooperationspartner übergeben worden ist.
- (4) Kann eine dem Kunden zugesagte Lieferfrist wegen eines vorübergehenden Leistungshindernisses nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Bestehens dieses Leistungshindernisses. Kann die Lieferzeit mangels richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung endgültig nicht eingehalten werden, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung werden wir unverzüglich erstatten.

6. Haftungsbeschränkung

- (1) Bei Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten, die durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden, haften wir sowie unsere Erfüllungsgehilfen nicht, wenn durch die Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder aus Garantie. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

7. Abtretung, Aufrechnung

- (1) Der Kunde kann Abtretungen aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen Zustimmung bewirken.
- (2) Der Unternehmer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der CISG-Regelungen. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.
- (3) Sämtliche Korrespondenz, insbesondere Mängelrügen, sonstige Beanstandungen und Anregungen sind zu richten an die am Ende dieser Bedingungen genannte Korrespondenzanschrift.

B. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Tuningleistungen

1. Leistungsgegenstand

- (1) Wir übernehmen die Leistungssteigerung sowie die technische und optische Veränderung des Kunden-Kfz (Tunen).
- (2) Die Durchführung der Abnahme gem. Abschn. B Ziff. 2 Abs. 1 dieser Besonderen Bedingungen gehört nicht zu unseren Leistungspflichten. Die Abnahme kann im Namen und für Rechnung des Kunden in Auftrag gegeben werden.
- (3) Wenn und soweit sich aus diesen Bedingungen sowie weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien oder den tatsächlichen Umständen im Einzelfall nichts anderes ergibt, gelten für die Leistungserbringung die §§ 631 ff. BGB (Regeln des Werkvertragsrechts).

2. Folgen der Fahrzeugveränderung

- (1) Wir weisen darauf hin, daß Veränderungen am Fahrzeug grundsätzlich zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen. Das Erlöschen kann dadurch verhindert werden, daß unverzüglich nach Ein- oder Anbau anderer Teile, eine Abnahme des Ein- oder Anbaus erfolgt. Die Abnahme kann insbesondere durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen erfolgen. Der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau ist vom Sachverständigen zu bestätigen.
- (2) Eine Leistungssteigerung wirkt grundsätzlich gefahrerhöhend i.S.v. § 23 Versicherungsvertragsgesetz. Bevor eine Leistungssteigerung erfolgt, ist zur Vermeidung versicherungsvertraglicher Nachteile, insbesondere zur Vermeidung eines Wegfalls der Eintrittspflicht, die Zustimmung des Versicherers einzuholen.

3. Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr beginnend mit der Abnahme oder mit endgültiger Abnahmeverweigerung unserer Leistung durch den Kunden. Gleiches gilt für die Gewährleistungsgestaltungsrechte. Die einjährige Verjährung gilt nicht, wenn uns vorsätzliches Verhalten oder grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Die hier bezeichnete Abnahme (des Kunden) unterscheidet sich von der Abnahme durch den Sachverständigen gem. Ziff. 2 Abs. 1.
- (2) Die Nacherfüllung gilt nach drei erfolglosen Behebungsversuchen als fehlgeschlagen.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadenersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

4. Probefahrten

Wir sind in angemessenem Umfang zu Probefahrten berechtigt. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzungs-, Aufwendungs- sowie Schadensersatz wegen Wertminderung aufgrund erhöhter Fahrleistung ergibt sich in diesen Fällen nicht.

5. Abnahme/Gefahrübergang

(1) Nach der Fertigstellung hat der Kunde - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung i.d.R. binnen 12 Werktagen zu bewirken.

(2) Besonders abzunehmen sind auf Verlangen:

a) in sich abgeschlossene Teile der Leistung,

b) andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

(3) Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

(4) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(5) Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

(6) Wird keine förmliche Abnahme verlangt und nicht gemäß Abs. 1 bewirkt, so gilt die Leistung mit Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist als abgenommen. Dies gilt nur dann, wenn der Kunde bei Beginn der Frist auf die Abnahmefiktion und ihre Bedeutung gesondert hingewiesen wurde.

(7) Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Kunde spätestens bis zum Zeitpunkt der Abnahme geltend zu machen.

(8) Spätestens mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

C. Besondere Bedingungen für den Teilverkauf

1. Leistungsgegenstand

(1) Wir übernehmen auch die Lieferung von neuen und gebrauchten Kfz-Teilen aus dem Teilehandel sowie die Lieferung eigenentwickelter Bauteile.

(2) Wenn und soweit sich aus diesen Bedingungen sowie weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien oder den tatsächlichen Umständen im Einzelfall nichts anderes ergibt, gelten für die Leistungserbringung die §§ 433 ff. BGB (Regeln des Kaufvertragsrechts).

2. Gewährleistung

(1) Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern verjähren bei der Lieferung von Neuteilen in zwei Jahren, bei der Lieferung von Gebrauchtteilen in einem Jahr, beginnend jeweils ab Ablieferung der Ware. Gleiches gilt für Gewährleistungsgestaltungsrechte. Die einjährige Verjährung gilt nicht, wenn uns vorsätzliches Verhalten oder grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(2) Gewährleistungsansprüche von Unternehmern verjähren bei der Lieferung von Neuteilen in einem Jahr, beginnend ab Ablieferung der Ware; die Gewährleistung für gebrauchte Ware ist ausgeschlossen. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Verbraucher haben die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Sofern der Kunde als Unternehmer handelt leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

(5) Kunden die als Unternehmer handeln müssen die Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsrechts ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns von Unternehmern innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

3. Widerrufsrecht des Kunden als Verbraucher im elektronischen Rechtsverkehr

Wenn und soweit eine Bestellung ausschließlich mittels Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgte, kann der Verbraucher die Bestellung des Artikels entsprechend den in Abschnitt D enthaltenen Bestimmungen der Widerrufsbelehrung widerrufen.

D. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Sofern Sie als Verbraucher handeln, können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag nachdem Sie die Ware und die Widerrufsbelehrung in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware.

Der Widerruf ist an die unten genannte Korrespondenzanschrift zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die Ware ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückzugewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie Sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was den Wert der Sache beeinträchtigt.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben.

Ausschluß des Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht nicht für Teile, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

Korrespondenzanschrift:

dtp Hoffmann GmbH
Hommeswiese 116
57258 Freudenberg
Fax : 02734/4372-27
E-Mail : dtp-hoffmann@t-online.de